

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-99-512

Gegenstand:

Steinfaserprodukte
„ISOVER Universal-Stopfwole“,
„ISOVER Brandschutzwole Protect BSW“
als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A1)
für die technische Isolierung von Brandschutzkonstruktionen
als Bauprodukt gemäß § 20 der Landesbauordnung Rheinland-
Pfalz (LBauO) in Verbindung mit Abschnitt C 3.2 der Techni-
schen Baubestimmungen (VV-TB) des Landes Rheinland-Pfalz

Antragsteller:

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1

67059 Ludwigshafen

Ausstellungsdatum:

24. April 2024

Geltungsdauer bis:

23. April 2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-99-512 vom 10.03.2020.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Steinfaserprodukte „ISOVER Universal-Stopfwole“, „ISOVER Brandschutzwole Protect BSW“ die der Baustoffklasse A1 angehören.

1.1.2 Die lose Wolle muss aus Steinfasern bestehen Die Stopfdichte der losen Wolle darf maximal 150 kg/m³ betragen. Der Anteil organischer Bestandteile muss < 1 Gew.-% sein

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die o.g. Bauprodukte sind für technische Isolierungen im Industriebau sowie im Hochbau zum Stopfen von Hohlräumen, Ringspalten, und Türrahmen zu verwenden. Die Oberfläche dieser Bauprodukte darf nicht zusätzlich mit Beschichtungen oder anderen Kaschierungen versehen werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz. Das Bauprodukt darf nicht im Sinne der Energieeinsparverordnung – EnEV für wärmetechnische Isolierungen verwendet werden. Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses, eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).

1.2.3 Der Antragsteller erklärt, dass in dem o. a. Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

Die lose Wolle muss aus Steinfasern bestehen Die Stopfdichte der losen Wolle darf maximal 150 kg/m³ betragen. Der Anteil organischer Bestandteile muss < 1 Gew.-% sein. Das o. a. Bauprodukt muss entsprechend der im MPA NRW hinterlegten Rezeptur hergestellt werden.

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die genannten Bauprodukte müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1 erfüllen.



3 Übereinstimmungsnachweis

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-09, Abschnitt 3.2 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Produkts durch eine anerkannte Prüfstelle erforderlich.

4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach §7 der Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Hersteller
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- Nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A1)

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 20 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 18.06.2019, in Verbindung mit Abschnitt C 3.2 der Technischen Baubestimmungen (VV-TB) des Landes Rheinland-Pfalz vom 27.11.2019 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.



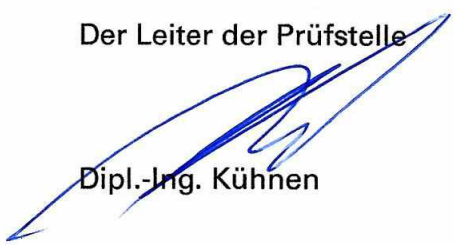
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-E-99-512 vom 10.03.2020
 - Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag des MPA NRW Nr. 230002231 vom 12.02.2015
 - Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230002231-20 vom 17.12.2020
 - Prüfbericht des MPA NRW Nr. 231000682 vom 29.01.2020
 - Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230002231-21 vom 25.01.2022
 - Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230002231-22 vom 30.05.2022
 - Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230002231-23 vom 07.03.2024

Erwitte, den 24.04.2024

Der Leiter der Prüfstelle


Dipl.-Ing. Kühnen



Der Sachbearbeiter


Robert Nasse